

## Ordnungsmaßnahmen:<sup>3 4</sup>

(§ 44 Abs. 1-3): Ordnungsmaßnahmen können durchgeführt werden, wenn

- dies zur Sicherung & Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bildungs- und Erziehungsarbeit dient
- Schüler gegen die bestehenden Rechtsnormen oder die Schulordnung verstoßen
- Schüler Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte nicht befolgen, die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind.
- Personen und Sachen innerhalb der Schule geschützt werden müssen
- die Würde des Schülers durch die Ordnungsmaßnahme nicht verletzt wird

sind durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz der SL anzuordnen, wenn

- pädagogische Maßnahmen oder Erziehungsmittel nicht angemessen oder ausreichend sind

sind zulässig, wenn

- Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldig fernbleiben

### **Ordnungsmaßnahmen<sup>5</sup> sind:**

1. der schriftliche Verweis,
2. der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von dem Unterricht ergänzenden Förder- oder Freizeitangebot bis zu 5 Tagen,
  - (§ 3 Abs. 1) Schüler muss in eigener Verantwortung versäumten Lehrstoff nachholen<sup>6</sup>
3. die Überweisung in eine Parallelklasse oder Lerngruppe,
  - bedarf Genehmigung der SL<sup>7</sup>
4. die Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,
  - bedarf Genehmigung des Landeschulamtes
5. die Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde.
  - Frühestens nach 3 Monaten kann durch schriftlichen Antrag an Landesschulamt der Bildungsweg in einer Schule der zuletzt besuchten Schulform aufgenommen werden, wenn weitere Ordnungsmaßnahmen ausbleiben und die Gefährdung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ausgeschlossen ist

<sup>3</sup> Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 § 44 Ordnungsmaßnahmen [https://www.bildung-lsa.de/index.php?historyback=1&KAT\\_ID=567#art9909](https://www.bildung-lsa.de/index.php?historyback=1&KAT_ID=567#art9909) (letzter Zugriff 10.3.2018)

<sup>4</sup> Verordnung über schulische Ordnungsmaßnahmen Vom 6. Februar 2012 [https://www.bildung-lsa.de/schule/schulrecht/ausgewaehlte\\_gesetze\\_verordnungen\\_und\\_erlasse/pflichtverletzung\\_von\\_schuelerinnen\\_und\\_schuelern.html#art22869](https://www.bildung-lsa.de/schule/schulrecht/ausgewaehlte_gesetze_verordnungen_und_erlasse/pflichtverletzung_von_schuelerinnen_und_schuelern.html#art22869) (letzter Zugriff: 10.3.2018)

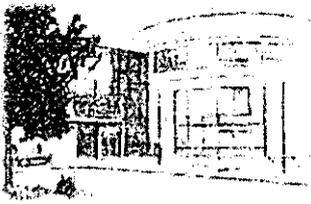
<sup>5</sup> § 44 Abs. 4 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

<sup>6</sup> § 44 Abs. 4 Nr. 3

<sup>7</sup> § 44 Abs.4 Nr. 4

- (§ 7 Abs. 1-3) **In dringenden Fällen ist Schulleitung befugt, selbst anzuordnen**, betroffene SuS bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen, wenn auf andere Weise die ufrlechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. **Grundsätze bei der Anordnung<sup>3</sup>:**
- (§ 6 Abs. 1) Der betroffene Schüler und dessen Erziehungsberechtigte ist in der Konferenz, die über Anordnung entscheidet, Gelegenheit zur Äußerung zum Sachverhalt zu geben, auch Beistand durch Schüler oder einer Lehrkraft seines Vertrauens sind möglich

<sup>3</sup> Verordnung über schulische Ordnungsmaßnahmen Vom 6. Februar 2012



## Ordnungsmaßnahmen



- (§2 Abs. 1): Es ist die Maßnahme auszuwählen, die geeignet erscheint, einer Wiederholung des Fehlverhaltens entgegenzuwirken
- (§ 4 Abs. 1): Bei Entscheidung über Anordnung ◦ sind Gesamtverhalten, Alter, Reife, persönliche Verhältnisse des Schülers zu berücksichtigen ◦ sind Gewicht des Fehlverhaltens gegen die Schwere der Maßnahme und Nachteile der Maßnahmen für den Schüler abzuwägen ◦ (§ 4 Abs. 2): ist diese zeitnah zum Fehlverhalten zu treffen
- (§2 Abs. 1): Schwere Maßnahmen dürfen dann gewählt werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit leichte Maßnahmen nicht ausreichen, um die Gefahr vor Wiederholungen zu minimieren
- Eine Maßnahme nach den Punkten 3 - 5 setzt voraus, dass der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Unterricht nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat.
- Für die Dauer eines Ausschlusses vom Unterricht darf der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet.